

A. Allgemeine Bedingungen für Reparatur-, Montage- und Serviceleistungen (nachfolgend kurz: Montageleistungen)

der

CEDS DURADRIVE GmbH

Stand 05/2025

§ 1 Geltung der Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen CEDS DURADRIVE GmbH (nachfolgend: „wir“ oder „uns“) und Kunden, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch dann, wenn wir den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen hinweisen.
- (2) Diese Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei unserer Kenntnis oder wenn wir der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z. B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen, jedoch nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- (4) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unsererseits erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen. Übernehmen wir zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für Montageleistungen im Übrigen nicht berührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns annehmen; der Kunde hält sich bis zum Ablauf von vier Wochen an dessen Angebot gebunden. Weicht die Bestellung von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.
- (3) Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung in der Regel binnen sechs Werktagen bestätigen. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme (Auftragsbestätigung) dar. Die Auftragsbestätigung kann jedoch mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.
- (4) Der Vertrag kommt zustande durch unsere Auftragsbestätigung. Unsere Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt, vorbehaltlich schriftlich und unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung vorgebrachter Einwendungen des Kunden, auch, wenn sie von Erklärungen des Kunden abweicht.
- (5) Die Auftragsbestätigung durch uns erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Die Auftragsbestätigung kann darüber hinaus in Textform oder schriftlich durch uns erfolgen. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung kommt der Vertrag durch die Ausführung des Auftrages wirksam zustande. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.
- (6) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne

ausdrückliche, schriftliche vorherige Zustimmung von uns weder zugänglich gemacht noch zu Werbezwecken verwendet werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Kunden zu verlangen. Dies gilt nur, soweit die Überlassung zu Eigentum nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

- (7) Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch uns. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt des Vereinbarten hinausgehen. Sie sind ferner nicht befugt, von dem Erfordernis einer Auftragsbestätigung abzusehen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Preise gelten ab Werk ausschließlich Transport und evtl. Zoll, in Euro, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Genannte Preise verstehen sich zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hinsichtlich sonstiger Leistungsnebenkosten wird auf die Regelungen des § 4 Abs. (3) verwiesen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der ausgewiesene Rechnungsbetrag mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde gerät spätestens mit Ablauf des 7. Tages nach Erhalt der Rechnung in Verzug.
- (3) Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, im Übrigen auch dann, wenn die Gegenansprüche durch uns nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten.
- (5) Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung oder Rechnung bzw. in diesen Bedingungen genannten Fristen zu bezahlen.

§ 4 Auftragsausführung

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine zügige Montage zu treffen. Dazu gehört insbesondere folgendes: Zufahrten, Montage- und Lagerplatz müssen in Flurhöhe geebnet und für Transportfahrzeuge und Hebezeuge tragfähig sein. Die Arbeiten von Vorunternehmen müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Montage durch die Monteure von uns termingerecht begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen gerichtet sein. Der Kunde hat auf seine Kosten und auf seine Verantwortung für eine ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle gemäß der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Der Kunde hat insbesondere rechtzeitig etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen. Für Reparaturen und Wartungen muss der zu reparierende oder zu wartende Gegenstand frei zugänglich sein.
- (2) Der Kunde hat uns auf seine Kosten bei der Durchführung der Montage zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere: Beistellung von Energie, Wasser u.s.w. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an der Bedarfsstelle, ausreichende Beleuchtung der Bedarfsstelle, Bereitstellung geeigneter Lagerplätze, Lager- und Aufenthaltsräume, Vorhalten sanitärer Einrichtungen. Kann der Kunde einzelne Leistungen trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erbringen, so können diese – soweit möglich – von uns erbracht werden und dabei anfallende Kosten dem Kunden berechnet werden. Bei weisungsgemäßen Montagen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Kunden auf dessen Kosten beschafft.
- (3) Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Kleinteile, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind und die auf

Grund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer örtlicher Gegebenheiten bzw. von dem Lieferumfang nach Maßgabe der Auftragsbestätigung abweichen, werden gesondert auf Nachweis berechnet.

- (4) Montageunterbrechungen durch fehlende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall u.s.w., welche wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Eventuell vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Montagepauschalen gelten zudem nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind. Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum normalen nicht zum Lieferumfang nach Maßgabe der Auftragsbestätigung gehören, werden nach Aufwand berechnet. Wartezeiten während der Anwesenheit oder weiterer Monteurreisen zur Inbetriebsetzung der Waren, die auf ein Verschulden des Kunden beruhen, gehen zu dessen Lasten.
- (6) Wir sind berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise mit Unterlieferanten auszuführen.
- (7) Der Kunde hat uns auf seine Kosten über die relevanten Betriebsbedingungen zu informieren und übergibt die technische Dokumentation, die für die Durchführung des Auftrages notwendig ist. Diese Dokumentation bleibt Eigentum des Kunden und wir von uns ausschließlich für die Erfüllung des Auftrages benutzt.
- (8) Für im Rahmen der Montage, Reparatur oder Serviceleistung eingesetzte Waren gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 5 Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Kunde hat einen etwaig festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde die ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieser Bedingungen ausüben.
- (2) Bei einfach fahrlässig verursachten Schäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (3) Außer im Falle einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung zudem der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schäden. Insbesondere ist der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Beschränkungen gem. Abs. (2) unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Rahmen von Garantien sowie des Lieferantenregresses (§ 445a BGB).
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, Ansprüchen aus Produkthaftung und im Rahmen des Lieferantenregresses (§ 445a BGB) sowie die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Mängel an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 bestimmten Frist und beinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis.
- (5) Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen, insbesondere die technischen Datenblätter, nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.

- (6) Wir haften nicht für Mängel in seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigegebenen Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes, die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen sind, sofern nicht der Kunde eine substantielle Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.

§ 6 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen vorgesehen, ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (2) Soweit unsere Haftung gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.
- (3) Der Kunde wird auf § 254 BGB hingewiesen. Er verpflichtet sich dementsprechend uns gegenüber, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um etwaige Schäden möglichst zu verhindern. Die Obliegenheit des § 254 BGB gilt auch als Pflicht des Kunden (i.S.d. § 280 BGB) uns gegenüber.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Salzbergen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes, Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
- (3) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ist eine Montage vereinbart, ist Erfüllungsort hierfür der Ort der Montage.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.